

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 15 (1935-1936)
Heft: 10

Artikel: Das Faustrecht des Dritten Reiches
Autor: Bertschi, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-332472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bensmittelpreisen. Dazu die Sabotage der Arbeitsbeschaffung, die allein einem großen Teil der Arbeitslosen wieder Arbeit und Brot geben könnte!

Der Bundesrat sagt selbst, »daß der Bundesrat in weitgehendem Maße bereits zu dem ermächtigt ist, was er zur Erhaltung und Verbesserung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen vorzukehren gedenkt«. Warum dann noch Vollmachten? Für die »Fälle außerordentlicher Dringlichkeit«! Die Darlegung der bundesrätlichen Grundlinien beweist, daß man die schon seit Jahren erkennbaren Krisenfolgen auf Kosten des Volkes beseitigen will. Man nehme den Bundesrat beim Wort, fasse einen Beschuß, der bestimmt, daß »in Fällen außerordentlicher Dringlichkeit« sofort das Parlament einzuberufen ist und schicke die Vollmachten bachab!

Das Faustrecht des Dritten Reiches

Von Rudolf Bertschi

Nach der Verurteilung der nationalsozialistischen Mörder von Potempa kündigte Hitler in einem Aufruf vom 24. August 1932 an:

»Wir werden den Begriff des Nationalen befreien von der Umklammerung durch eine Objektivität, deren wirklich inneres Wesen das Urteil von Beuthen gegen das nationale Deutschland aufpeitscht.«

Den etwas dunklen Sinn dieser Worte hellte der jetzige Reichskulturwart Alfred Rosenberg am 25. August 1932 im »Völkischen Beobachter« auf:

»Mensch ist nicht gleich Mensch, Tat nicht gleich Tat. Durch das Urteil werden die SA.-Männer Hitlers nicht nur mit Bolschewisten gleichgestellt, sondern, wo diese auch noch Polen waren, noch unter das Untermenschentum gestellt. Für den Nationalsozialismus gibt es kein Recht an sich, sondern sein Ziel ist der starke deutsche Mensch.«

Am 13. Juli 1934 gab der Reichskanzler Adolf Hitler im Deutschen Reichstag zu den Massenerschießungen vom 30. Juni 1934 folgende Erklärung ab:

»Wenn Hochverräte in Deutschland mit einem ausländischen Staatsmann eine Zusammenkunft vereinbaren und durchführen . . ., dann lasse ich solche Männer totschießen . . . Wenn mir die Meinung entgegengehalten wird, daß nur ein gerichtliches Verfahren ein genaues Abwägen von Schuld und Sühne hätte ergeben können, so lege ich gegen diese Auffassung feierlich Protest ein. In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr.«

Gegen eine solche »Rechtsauffassung« schrieb damals der englische Staatsmann Lloyd George in dem Pariser Blatt »Information«:

»Es gibt keinen Menschen außerhalb Deutschlands, der die letzten Hinrichtungen zu rechtfertigen auch nur versuchen kann. Die kaltblütige Er-

mordung von Menschen ohne Urteil und ohne eine Möglichkeit der Rechtfertigung hat in allen zivilisierten Staaten ein Gefühl des Schreckens hervorgerufen.«

In der Tat verstößen die von Hitler und Rosenberg vertretenen Rechtsanschauungen, die gegenwärtig die Gesetzgebung und Rechtsanwendung des Dritten Reiches ausschließlich bestimmen, gegen die ältesten und bis vor kurzem unbestrittenen Grundlagen europäischen Rechtsdenkens: *gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der Vollzugsgewalt.* Die Achtung dieser Grundsätze durch die Nationalsozialisten hat zwischen dem Dritten Reich und dem übrigen Europa einen geistigen Abgrund aufgetan, der durch ölige Redensarten und leckere Festschmäuse auf internationalen Kongressen nicht zu überbrücken ist.

Im Dritten Reich ist die *Ungleichheit* der Staatsbürger zum obersten Staatsgrundsatz erhoben. Ein großer Teil des deutschen Volkes, vornehmlich die »Rassefremden« und die früheren politischen Gegner der Nationalsozialisten, werden von Gesetzgebung und Verwaltung als Leute minderen Rechtes behandelt. Den Mitgliedern der alleinherrschenden Nationalsozialistischen Partei sind dafür erhebliche Vorrechte eingeräumt.

Alle Juden, auch die Frontkämpfer unter ihnen, ferner alle »Deutschblütigen«, die nicht Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos hinter der nationalen Regierung stehen, sind aus allen öffentlichen Ämtern entfernt und auch aus den meisten freien Berufen verdrängt. Den Juden und »Judenstämmlingen« sind seit der Nürnberger Gesetzgebung von 1935 alle politischen Rechte aberkannt. Zu höheren Lehranstalten und Hochschulen werden sie nur mehr im Verhältnis des jüdischen Bevölkerungsteils zur Gesamtbevölkerung des Reiches zugelassen. Juden werden nicht zum Wehrdienst ausgehoben, sie können nicht Erbbauern sein, vielfach ist ihnen der Erwerb von Grund und Boden untersagt. Ehen zwischen Juden und Nichtjuden sind verboten, Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden wird mit Zuchthaus bestraft. Die Erziehung eines arischen Kindes durch einen jüdischen Stiefvater wird von den Gerichten als »Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles« des arischen Kindes gebrandmarkt, freundschaftlicher Verkehr mit Juden, ja bloßes Kartenspielen mit ihnen, wird als »Rassenschande« angeprangert. Juden und jüdische Mischlinge sind aus allen Vereinen, sogar aus Blinden- und Gehörlosenvereinen, ausgeschlossen worden, vielfach ist ihnen das Betreten öffentlicher Bäder oder bestimmter Orte behördlich verboten. Dem Sinn und Geist der Ausnahmegesetze gegen die Juden entspricht es durchaus, daß in einer Reihe von Städten keine Lebensmittel mehr an Juden verkauft werden, für jüdische Kinder keine Milch mehr geliefert wird. Jüdische Geschäfte werden ihren Inhabern massenhaft durch mehr oder minder sanften Zwang abgepreßt. Will dann ein Jude das ungastliche Land verlassen, so muß er 25 Prozent seines Vermögens als Reichsfluchtsteuer bezahlen,

der Rest wird ihm zu 60 Prozent entwerteter Auswanderersperrmark ausbezahlt, so daß ihm weniger als die Hälfte seines Erb und Eigens verbleibt. Dafür wird an den Todeskurven der Autostraßen den Juden durch »Warnungstafeln« ausdrücklich eine Geschwindigkeit von 120 km erlaubt!

Was der braune Gesetzgeber mit der einen Hand den Juden und »Staatsfeinden« nimmt, verteilt er mit der anderen freigebig an die Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei. Diese Partei ist allein staatlich anerkannt, die Neubildung einer anderen wird mit Zuchthaus bestraft. Sie ist in den Staatsorganismus eingegliedert, zur Körperschaft des öffentlichen Rechtes erhoben und für unlösbar verbunden mit dem Staate erklärt. Für ihre Mitglieder besteht eine besondere Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit. Ihr ist in allen Rechtssachen Gebührenfreiheit in gleichem Umfang wie dem Reich eingeräumt. In zahlreichen Gesetzen, auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung ist die ausschlaggebende Mitwirkung nationalsozialistischer Parteifunktionäre neben den Behörden vorgesehen. Alle Berufsverbände, alle Vereinigungen zu geistigen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen und sonstigen Zwecken sind nationalsozialistischer Leitung unterstellt. Alle wichtigen Posten der öffentlichen Verwaltung sind mit alten Nationalsozialisten besetzt. Hunderttausende von öffentlichen und privaten Arbeitsplätzen sind von »Staatsfeinden« gesäubert und Besitzern des nationalsozialistischen Parteibuches zugewiesen worden. Den »Kämpfern der nationalen Bewegung« ist für Gesundheitsschädigungen als Folge politischer Kämpfe eine ausgiebige Versorgung aus Reichsmitteln gewährt. Selbst »Kämpfer« unter 14 Jahren sind in diesem Gesetz nicht vergessen. Ein eigens geschaffenes Gesetz über die Niederschlagung anhängiger Strafsachen ermöglicht es, Verbrechen zuzudecken und Korruption zu verschleiern.

Die unumschränkte Alleinherrschaft der Nationalsozialistischen Partei ist gegen Angriffe durch zahllose und drakonische Strafbestimmungen geschützt. Hochverrat und Landesverrat, schwerer Verrat militärischer Geheimnisse, schwerer Aufruhr und schwerer Landfriedensbruch sind mit dem Tode bedroht. Auf Grund des Blutgesetzes vom 13. Oktober 1933 kann auch die Herstellung, Verbreitung oder das Vorräthighalten einer hochverräterischen Druckschrift, sogar im Ausland, oder die Einführung und Verbreitung einer solchen im Inlande, mit dem Tode bestraft werden. Auch Ausländer, die im Ausland einen Hochverrrat oder Landesverrat gegen das Deutsche Reich begehen, fallen unter diese Strafvorschrift. »Lügenhetze«, auch im Ausland, die eine schwere Gefahr für das Ansehen des Deutschen Reiches herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. Durch ein Gesetz vom 14. Dezember 1934 ist für gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Aeußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der Nationalsozialistischen Partei, wenn die Absicht der Erregung eines Aufruhrs oder von Angst und Schrecken in der Bevölkerung damit verbunden ist, in schwereren Fällen die Todesstrafe vorgesehen. Beleidigung eines Gauleiters als todeswürdiges Majestätsverbrechen ist vorläufig der Gipfel dieses Systems der Schreckenherrschaft!

Dabei öffnet die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit der meisten Strafbestimmungen einer schrankenlosen Willkür Tür und Tor. Mit verwischten Wendungen, wie »Gefährdung des Wohles von Volk und Reich«, »Schädigung des Ansehens der Reichsregierung«, »Verletzung des Gemeinschaftswillens des deutschen Volkes«, »Verstoß gegen die Würde des deutschen Volkes«, kann ein willfähriges Gericht jeden mißliebig gewordenen Staatsbürger zur Strecke bringen. Diese Gefahr ist um so größer, als die Aburteilung der wichtigeren politischen Straftaten im Dritten Reich der ordentlichen Rechtspflege entzogen und einem nach parteipolitischen Gesichtspunkten zusammengesetzten Sondergericht, dem »Volksgerichtshof«, übertragen ist. Die Spruchkammern dieses Gerichtshofes sind aus zwei Berufsrichtern und drei Funktionären der Nationalsozialistischen Partei, darunter auch Fliegeroffizieren, gebildet. Die Bestellung eines Verteidigers vor diesem Gericht ist von der Genehmigung des Vorsitzenden abhängig gemacht, die gerichtliche Voruntersuchung kann wegfallen, der Eröffnungsbeschuß entfällt, das Urteil braucht nicht einmal öffentlich verkündet zu werden. Ein Rechtsmittel dagegen gibt es nicht. Das Gericht ist bei seiner »Rechtsfindung« auch nicht an Entscheidungen des Reichsgerichtes gebunden. Dieser »Volksgerichtshof« ist nichts anderes als das »Nationaltribunal«, das Hitler zur Vernichtung seiner politischen Widersacher schon im Jahre 1923 gefordert hat, ein Ausschuß von Parteirichtern, von dem unter Mißbrauch des Namens und der Formen des Rechtes nackte Gewalt gegen Wehrlose verübt, das seinerzeit angekündigte schauerliche Spiel des »Köpferollens« betrieben wird.

Der »Volksgerichtshof« des Dritten Reiches ist aber auch Zeichen und Symbol eines Unrechtsystems, in dem die *richterliche Gewalt als selbständiger Teil der Staatsgewalt beseitigt*, Recht und Richter der Vollzugsgewalt und ihren politischen Zweckmäßigkeiten untergeordnet worden sind. Die in allen Kulturstaaten der Welt bestehende Unabhängigkeit der Richter ist im Dritten Reich aufgehoben. Jeder Richter kann wegen nationaler Unzuverlässigkeit, das heißt bei Unzufriedenheit der nationalsozialistischen Machthaber mit seinen Urteilen, jederzeit abgesetzt werden. Unabhängige richterliche Instanzen zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zum Schutze des Staatsbürgers gegen polizeiliche Uebergriffe gibt es nicht mehr. Die Richter sind ausdrücklich verpflichtet, alle Gesetze im »Geiste« des nationalsozialistischen Parteiprogramms auszulegen und ihre Entscheidungen nach »nationalsozialistischer Weltanschauung« zu fällen. Damit ist der Richter zum Werkzeug der herrschenden Partei herabgesunken. Er wird in seinem Rechtsdenken geschult und bei der Handhabung der Rechtspflege überwacht von einem »Reichsrechtsamt« der Nationalsozialistischen Partei, durch den »Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen«, einem Berufsverband, dem er angehören muß, durch die »Deutsche Rechtsfront«, die unmittelbar dem »Führer« untersteht und dessen Weisungen entgegenzunehmen hat. Der Führer aber ist nicht nur die politische Spitze des Reiches, er hält sich auch für dessen höchsten Gerichtsherrn, vereinigt also in seiner Person die höchste vollziehende

und richterliche Gewalt. Neben der Partei sorgen auch die vorgesetzten Amtsstellen, zuoberst das Reichsjustizministerium, dafür, daß der Richter nicht wider den braunen Stachel löken kann.

Die *Rechtsanwendung* im Dritten Reich ist von der unsrigen und jener in den übrigen Kulturstaaten völlig verschieden. Bei uns findet das Gesetz (das heißt das gesetzte Recht) auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält. Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Er folgt dabei bewährter Lehre und Ueberlieferung (Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Das ist eine Regelung, die in vorbildlicher Weise der *Rechtssicherheit* dient. Das Dritte Reich aber hat an die Stelle unseres »statischen« Rechtsbegriffes einen »dynamischen« gesetzt. *Staatliche Gesetze gelten dort nur noch, soweit sie mit dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden nicht in Widerspruch stehen.* Mit diesem nationalsozialistischen Rechtsgefühl aber hat es seine besondere Bewandtnis. Sein Gralshüter, der Präsident der Akademie für deutsches Recht, Reichsminister Frank, hat im März 1933 im deutschen Reichstag erklärt, Recht sei künftig, was die Nationalsozialisten für richtig hielten. Später hat er diese allzu deutliche Erhebung der Willkür zum obersten Rechtsgrundsatz durch die Formel abgeschwächt: »Recht ist, was Deutschland nützt.« Wer aber soll darüber entscheiden, »was Deutschland nützt«? Natürlich die Nationalsozialisten! Sie sehen sich nämlich, wie ihnen der frühere Reichskanzler Papen am 28. August 1932 vorgeworfen hat, »allein als deutsche Nation an und betrachten die übrigen Volksgenosse als Freiwild«. Neuerdings hat die nationalsozialistische Auffassung vom Recht der Kieler Staatsrechtslehrer Dr. Huber (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 95. Band, 1. Heft) am klarsten zum Ausdruck gebracht. Nach ihm ist alles Recht politisches Recht. Besonders das Strafrecht ist Ausdruck politischen Willens, die Strafrechtswissenschaft eine politische Wissenschaft. Die Unabhängigkeit des Richters entfremdete ihn nach Hubers Meinung der politischen Ordnung und überließ ihn immer stärker der staatsfreien Gesellschaft. Das richterliche Ermessen wurde dazu benutzt, »die liberalistisch-individualistische Gesellschaftsauffassung zur Geltung zu bringen«. »Die neue Rechtsordnung muß den Prozeß wieder als das entscheidende Mittel des Staates, das völkische Recht durchzusetzen begreifen.« »Die Rechtsverwirklichung ist eine politische Funktion, deren Sinn darin besteht, daß sie die Einheit von Staat und Recht gerade im konkreten Streitfall in die Erscheinung treten läßt.« »Daher muß das Prozeßrecht des neuen Staates an der Bindung des Richters durch den im Gesetz ausgedrückten politischen Führungswillen festhalten.« »Auch dort, wo ein freier Bewertungsspielraum geblieben ist, muß der Wertbegriff durch ein an die Grundsätzen nationalsozialistischer Rechtsanschauung gebundenes politisches Ermessen ausgelegt werden.«

Diese, auch von anderen Staatsrechtslehrern des Dritten Reiches, wie Carl Schmitt, vertretene Auffassung vom Rechte verwischt den Unter-

schied zwischen *Rechtsentscheidung* und *Verwaltungsermessen*. Sie fordert die Schöpfung des Richterspruches, statt aus der Erkenntnis des geltenden Rechtes, aus dem trüben Quell parteipolitischer Zweckmäßigkeit. Der Richter wird Parteifunktionär, seine Aufgabe die Durchsetzung des Parteiwillens mit dem Mittel der ihm anvertrauten staatlichen Gewalt. Recht und Richter sind der Parteimaschine untertan, Hörige des Herrn und Gebieters über diese Maschine geworden.

Nur eine solche Auffassung von der bedingten Geltung geschriebenen Rechtes und von dem unbedingten Vorrang des braunen Parteiprogramms erklärt, daß Ehen zwischen Juden und Nichtjuden von den deutschen Standesämtern längst vor den Nürnberger Rassegesetzen nicht mehr vollzogen wurden. Sie allein erklärt auch die Aufhebung des schon in der Magna charta der Engländer von 1215 enthaltenen Rechtsgrundsatzes, daß eine Handlung nur bestraft werden darf, wenn ihre Strafbarkeit bereits *vor* der Begehung der Tat gesetzlich bestimmt war. Im Dritten Reich wird jetzt jede Handlung bestraft, »die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient«. Die reine Willkür ist zum Leitgedanken der Strafrechtpflege gemacht. Tatsächlich ist man drüben auf dieser schiefen Bahn schon ziemlich vorangekommen. Straftaten, die zur Zeit ihrer Begehung nur mit Freiheitsstrafen bedroht waren, werden durch Anwendung des nunmehrigen schärferen Strafgesetzes mit der Todesstrafe geahndet. Auf diesem Umweg werden die drakonischen Strafbestimmungen des Dritten Reiches mit rückwirkender Kraft angewendet. Unter Mißachtung des alten Rechtsgrundsatzes, daß man wegen desselben Tatbestandes nicht zweimal vor Gericht gestellt werden soll (ne bis in idem!), werden bereits Verurteilte noch einmal abgeurteilt. Ueberdies wird die Strafjustiz systematisch zur gemeinen *Rache* an früheren politischen Gegnern, zur *Ausplünderung* katholischer Orden, zur *Verächtlichmachung* mißliebiger Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mißbraucht. Wegen kleinstter Verfehlungen, insbesondere Beleidigungen führender Nationalsozialisten, werden furchtbare Strafen verhängt. Durch politische Massenprozesse hat man Gefängnisse und Zuchthäuser überfüllt. Während im Jahre 1932 im Deutschen Reich nur noch vier Todesurteile vollstreckt wurden, watet der Henker des Dritten Reiches fast täglich in Blut.

Die allgemeine *Rechtsunsicherheit* im Dritten Reich wird durch die *Rechtlosigkeit* der Staatsbürger noch erhöht. Der Angelsachse pocht seit uralter Zeit auf die »angeborenen nationalen Rechte jedes Engländer«, auf sein birth-righth, an dem sich weder der König noch eine andere politische Gewalt vergreifen darf. Er ist insbesondere gegen willkürliche Eingriffe des Staates in seine persönliche Freiheit geschützt. Im Dritten Reich aber sind seit der Verordnung vom 28. Februar 1933 alle *Menschenrechte*, die Freiheit der Person und des Eigentums, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, *aufgehoben*. Viele zehntausende unschuldiger Menschen wurden lediglich wegen ihrer früheren politischen *Gesinnung* in Schutzhaft genommen, jahrelang in Konzentrations-

tionslager gesteckt, dort zu Zwangsarbeiten gepreßt, viele mißhandelt, gefoltert, geschunden, »auf der Flucht erschossen« oder in Bunkern zu Tode gequält. Die Habe politischer Gegner wurde von SA.- und SS.-leuten geplündert oder zerstört. Nach Maßgabe eines Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 wurden ganze Hauseinrichtungen, vom Staubsauger bis zum Kinderbett, »als zur Förderung kommunistischer oder anderer nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt«, von Staats wegen beschlagnahmt, eingezogen und SS.-Bonzen zugeteilt. Etwaigen Schadenersatzansprüchen wurde durch ein Gesetz vom 13. Dezember 1934 vorgebeugt, das Prozesse »aus Anlaß der Schädigung von Staatsbürgern durch die nationalsozialistische Erhebung« der Zuständigkeit der Gerichte entzieht und dem nationalsozialistischen Reichsminister des Innern zur Erledigung »nach gesundem Volksempfinden« überweist. Dieses Gesetz ist in der Deutschen Juristenzeitung (Jahrgang 1935, Heft 2) damit verteidigt worden, daß der Nationalsozialismus nicht daran denke, »sich die Ergebnisse des 30. Januar 1933 im Wege eines Zivilrechtsstreites abjagen zu lassen«.

Man sperrt Menschen, die von den Gerichten freigesprochen sind, in Konzentrationslager, um — trotz ihrer erwiesenen Unschuld und der Rechtspflege zum Hohn — sein Mütchen an ihnen zu kühlen. Man hat ein Gesetz bereit, nach dem der Staatsanwalt die Trennung von *Ehen* wegen staatsfeindlicher Betätigung eines Ehegatten verlangen kann. Man reißt, wie Hitler im April 1933 angedroht hat, die *Kinder* jenen Eltern weg, die ihr Fleisch und Blut nicht im Geiste des Nationalsozialismus erziehen wollen. Das Dritte Reich klagt seine Gegner an, den Mord ins politische Leben eingeführt zu haben. Wie ist das aber mit dem Gedenkstein für die Mörder Rathenaus, mit den zahlreichen nationalsozialistischen Fememorden, mit den Mörtern von Potempa, den Mörtern eines Professors Lessing, eines Formis, mit der Ermordung eines Dr. Bell unter Benutzung eines Kraftwagens der Münchener Polizeidirektion? Ist nicht das alles der notwendige Ausdruck eines Systems der Recht- und Friedlosigkeit? Aber das Dritte Reich erhebt allen Ernstes Anspruch darauf, ein Rechtsstaat zu sein. Dabei ist sein ganzes Staatsrecht nach dem Reichsgesetz vom 30. Januar 1934 auf den einzigen Satz zusammengeschrumpft:

»Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.«

Die Reichsregierung! Neben ihr ist der Reichstag nur mehr eine bedeutungslose Bewilligungsmaschine. Diese sogenannte Volksvertretung, deren Mitglieder ernannt und nicht gewählt werden, hat kein Kontrollrecht über die Verwaltung mehr, nicht einmal Einblick in die Haushaltsgewährung des Reiches. Innerhalb der Reichsregierung aber entscheidet der »Führer« allein. Er ist nach der neuen Staatslehre »oberster Träger der Willensbildung im Volke, seine Staatsgewalt ist ausschließlich, ursprünglich, universal, unwiderstehlich, unabhängig, unveräußerlich und unbeschränkt, er ist an keine Gesetze gebunden«. Es fehlt nur noch, daß er für unfehlbar erklärt wird, wie der römische Papst.

Ein Rechtsstaat? Nein, ein Willkürstaat, in dem »der Führer be-

fiehlt, daß die andern gehorchen dürfen«. Bei den alten Griechen folgte der Tragödie das Komödienspiel. Hinter der starren Maske eines Beamten- und Militärstaates das zweite Gesicht: ein Gemeinwesen, dessen sich eine bewaffnete Partei durch Ueberfall bemächtigt hat und das seitdem von ihr beherrscht wird. »Recht ist, was arische Männer für richtig befinden«, lehrt nach dem altindischen Gesetz des Manu der nationalsozialistische Kulturhelfer Rosenberg.

Im Dritten Reich zappelt hinter jedem Machthaber der herrschenden Partei ein speichelleckerischer Rechtsgelehrter her. Sie haben ihren Herren den »legalen« Uebergang von der Weimarer Republik zur gegenwärtigen Tyrannis bescheinigt. Sie haben die Massenerschießungen vom 30. Juni 1934 eilfertig für rechtens erklärt. Sie klagen sich zum Er-götzen ihrer Gebieter wechselseitig liberalistischer Gedankengänge an. Sie biegen das Recht des Stärkeren, das herrschende *Faustrecht*, in Offenbarungen uralter Rechtsweisheit um. Aber darf man sich über diese Gelehrten mit gutem Gewissen entrüsten?

Nur selten hat es das Ausland gewagt, solche schauerliche Verhöhnung von Recht und Gerechtigkeit beim richtigen Namen zu nennen. In der juristischen Fachpresse auch der demokratischen Länder Europas streicht man zumeist mit tiefgründigem Schmus um die »Rechtserscheinungen« nationalsozialistischen Gepräges herum. Man faselt von der »Wandlung des deutschen Rechtsdenkens«, von der »Irrationalität in der deutschen Rechtspflege«, von einer »neuen Gemeinschaftsordnung«, aber man schweigt sich ängstlich aus über Reichstagsbrand, gewalttätige Expropriationen, Plünderungen und Erschießungen. Man läßt sich einladen vom Dritten Reich, man schlürft die Schnäpse der braunen Ge-walthaber, man lullt das bereits verkümmerte Rechtsgewissen ein. Vor 150 Jahren meinte der deutsche Philosoph Kant, wenn es keine Gerechtigkeit mehr auf der Welt gebe, verlohne es sich nicht mehr, zu leben. Die berufenen Vertreter des Rechtsgedankens in der heutigen Welt aber wollen leben und deshalb zucken sie nur die Achseln darüber, daß irgendwo Recht und Gesetz aufgehört haben, zu existieren.

Frankreichs Herrscher

Von Scheffler

Die Politik der französischen Linksparteien wird mehr und mehr von einem Leitgedanken beherrscht: dem Kampf gegen die 200 Familien, die mit Hilfe von Banken und Industrietrusts das gesamte wirtschaftliche Leben Frankreichs beherrschen. Das klassische Land des Kleinbürger- und Kleinbauern-tums ist gleichzeitig das Land der höchstentwickelten Kapitalkonzentration; enger als anderswo sind die Mammutkonzerne der einzelnen Industriezweige durch finanzielle Beteiligungen und durch gegenseitige Vertretung im Vorstand oder Auf-sichtsrat verbunden; unmittelbar spürbar ist die Hand des allmächtigen Finanzkapitals. Die Krönung des ganzen Systems ist die Bank von